

Sitzung vom 5. Juni 2013

610. Anfrage (Abgelaufene Lebensmittel für wohltätige Zwecke)

Kantonsrat Josef Wiederkehr, Dietikon, Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, und Kantonsrat Markus Schaaf, Zell, haben am 18. März 2013 folgende Anfrage eingereicht:

In vielen Supermärkten werden Lebensmittel, bei denen das Verfalldatum abgelaufen ist oder die optisch ein paar Mängel haben, weggeschmissen. Ein abgelaufenes Verfalldatum bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass das jeweilige Produkt ungeniessbar wäre. Es gibt verschiedene karitative Einrichtungen, die abgelaufene, aber weiterhin geniessbare Lebensmittel für wohltätige Zwecke einsetzen möchten. Leider ist die Kooperation mit Supermärkten nicht immer einfach und oftmals werden die Lebensmittel lieber weggeworfen. Dies ist tragisch und ethisch stossend, denn der Energieaufwand ist sowohl beim Anbau von Obst und Gemüse, als auch bei der Weiterverarbeitung sehr hoch. Hier könnte man gegensteuern, indem Lebensmittelhändler verpflichtet werden, vor dem Entsorgen eine kostenlose Abgabe an wohltätige Organisationen zu prüfen. So kämen die Lebensmittel bedürftigen Menschen zugute.

Fragen:

1. Wie bewertet der Regierungsrat die Zusammenarbeit zwischen den Supermärkten und karitativen Einrichtungen?
2. Wie kann die Zusammenarbeit weiter verbessert werden, damit möglichst alle Lebensmittel sinnvoll genutzt werden? Stehen diesbezüglich gesetzliche Hürden im Wege? Wie könnten diese entsprechend beseitigt werden?
3. Wie könnte eine obligatorische Abgabe geniessbarer, aber abgelaufener Lebensmittel an eine wohltätige Organisation umgesetzt werden? Stehen diesbezüglich gesetzliche Hürden im Weg und wie müssten solche angepasst werden?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, wie mittels Anreizen Lebensmittelhersteller und -händler ermuntert werden können, entsprechende Lebensmittel karitativen Organisationen zur Verfügung zu stellen? Das erklärte Ziel muss sein, dass möglichst gar keine Lebensmittel mehr weggeworfen werden müssen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Josef Wiederkehr, Dietikon, Carmen Walker Späh, Zürich, und Markus Schaaf, Zell, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss eidgenössischer Lebensmittelgesetzgebung müssen die Detailhandelsbetriebe dafür sorgen, dass sämtliche von ihnen verkauften Produkte einwandfrei sind. Das gilt auch für Lebensmittel, die sie ausserhalb der üblichen Verkaufskanäle unentgeltlich oder günstig abgeben. Im Bereich der Datierung werden diese Vorschriften in Art. 11 ff. der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV, SR 817.022.21) konkretisiert. Von einigen Ausnahmen abgesehen muss auf einem Produkt stets das Verbrauchs- oder das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben werden.

Das *Verbrauchsdatum* («verbrauchen bis ...») ist für mikrobiologisch leicht verderbliche Lebensmittel, die zwingend gekühlt werden müssen, vorgesehen. Die Abgabe solcher Lebensmittel muss spätestens am Verbrauchsdatum erfolgen. Nach Ablauf dieses Datums dürfen die Lebensmittel auch nicht mehr wohltätigen Organisationen übergeben werden, und zwar unabhängig davon, ob ihr Zustand noch einwandfrei erscheint; sie gelangen in Biogas- oder Kompostanlagen, werden zu Tierfutter verarbeitet oder verbrannt.

Das *Mindesthaltbarkeitsdatum* («mindestens haltbar bis ...») gibt demgegenüber an, bis wann ein Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften behält. Nach Ablauf dieses Datums ist die Ware in der Regel nicht verdorben, allerdings muss mit kleineren oder grösseren Beeinträchtigungen von Geruch, Geschmack, Aussehen oder Inhaltsstoffen (z. B. Vitamingehalt) gerechnet werden. Ein Lebensmittel kann nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durchaus noch konsumiert werden, sofern es nicht offensichtlich verdorben ist. Der Handlungsspielraum bei Lebensmitteln mit Mindesthaltbarkeitsdatum ist dementsprechend grösser und die Detailhandelsbetriebe können gesundheitspolizeilich einwandfreie Lebensmittel auch nach Ablauf dieses Datums an wohltätige Organisationen abgeben.

Zu Frage 1:

Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, des Detailhandels und der Hilfswerke ist gross. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass es unter ethischen, sozialpolitischen und ökologischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll ist, Lebensmittel, die noch konsumiert werden dürfen, als

Abfall zu entsorgen. In diesem Sinne begrüsst es der Regierungsrat, wenn Detailhandelsbetriebe solche Lebensmittel karitativen Einrichtungen zwecks Weiterleitung an Bedürftige abgeben. Die grosse Zahl der Projekte und Programme, die Detailhandelsbetriebe mit den wohltätigen Organisationen (z.B. der Caritas, der «Schweizer-Tafel» oder dem «Tischlein deck dich») vereinbart bzw. eingeleitet haben, zeigen das beidseitig bereits bestehende grosse Interesse und Engagement in diesem Bereich.

Zu Frage 2:

Die Aufgabe der kantonalen und kommunalen Behörden ist im Lebensmittelbereich beschränkt auf den Vollzug der einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen, die auf den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ausgerichtet sind. Ob und wie die Zusammenarbeit zwischen Detailhandelsbetrieben und wohltätigen Organisationen verbessert und ausgebaut werden kann, muss den beteiligten Akteuren anheimgestellt bleiben.

Zu Fragen 3 und 4:

Wie weit die Detailhandelsbetriebe die Verantwortung für die Abgabe von Lebensmitteln an wohltätige Organisationen übernehmen können und wollen, muss diesen selbst überlassen bleiben. Eine *Verpflichtung* der Detailhandelsbetriebe zu einer solchen Abgabe könnte zu Schwierigkeiten führen, umso mehr, als dies in die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsgarantie der Betriebe eingreifen würde, die unentgeltliche Abgabe in eine gewisse Konkurrenz zum Verkauf der Lebensmittel treten kann und überdies für die Detailhandelsbetriebe mit einem logistischen Zusatzaufwand verbunden wäre.

Anstelle einer gesetzlichen Verpflichtung sollten eher positive Anreize für die freiwillige Abgabe an wohltätige Organisationen geschaffen werden. Beispielsweise könnte einem Detailhandelsbetrieb die Verwendung eines entsprechenden Labels zuerkannt werden. Da die Fragestellung eng mit dem weitgehend durch den Bund geregelten Lebensmittelrecht verbunden ist, ist eine solche Lösung aber nur auf Stufe Bund sinnvoll. Die Bundesbehörden sind derzeit denn auch an der Erarbeitung von Strategien und konkreten Lösungsansätzen, wie Nahrungsmittelabfälle vermindert und nicht vermeidbare Abfälle besser verwertet werden können. Dabei werden auch die Zusammenarbeit zwischen den Detailhandelsbetrieben und wohltätigen Institutionen sowie Anstösse zur Erleichterung und zu Verbesserungen geprüft. Das Thema ist auch Gegenstand von Vorstössen auf Bundesebene und insbeson-

dere eines dort hängigen Postulats (Geschäftsnummer 12.3907 betreffend «Ein Mittel gegen die Lebensmittelverschwendung»); der Bericht des Bundes ist auf Ende 2013 zu erwarten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi